

## HINWEISE

vom 29.4.2022

### Ukrainisches Abstammungs- und Sorgerecht – Anerkennung in Deutschland

Kommen Familien aus der Ukraine in Deutschland an, stellen sich in verschiedenen Kontexten (Beantragung von Sozialleistungen, Schulanmeldungen, Gesundheitsvorsorge usw.) sowohl sorgerechtliche als auch abstammungsrechtliche Fragen.

Die Frage der **Wirksamkeit der Zuweisung** rechtlicher Elternschaft oder elterlicher Sorge nach ausländischem Recht bzw. der **Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Entscheidung** bezüglich der elterlichen Sorge oder Abstammung stellt sich dabei häufig als Vorfrage im Rahmen anderer Amtshandlungen.<sup>1</sup> Diese Vorfrage muss von der jeweils für eine vorzunehmende Amtshandlung zuständigen Behörde in eigener Verantwortung nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden.

Diese Übersicht soll bei der Beantwortung von Fragen zur rechtlichen Elternschaft und Sorgesituation im jeweiligen Einzelfall helfen. Sie ist wie folgt aufgebaut:

- A. **Ukrainisches Abstammungs- und Sorgerecht**
  - I. **Anwendungsbereich des ukrainischen Familiengesetzbuchs**
  - II. **Abstammungsrecht**
  - III. **Sorgerecht**
  - IV. **Waisenkinder und Kinder ohne elterliche Fürsorge**
  
- B. **Internationale Zuständigkeit deutscher Behörden und Gerichte, anwendbares Recht und Anerkennung in Deutschland**
  - I. **Abstammungsrecht**
    - 1. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und Behörden
    - 2. Anwendbares Recht
  - II. **Sorgerecht**
    - 1. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und Behörden
    - 2. Anwendbares Recht
    - 3. Deklaratorische Neubeurkundung
  - III. **Vormundschaftsrecht**

---

<sup>1</sup> DIJuF/Unger Themengutachten, Stand: 6/2014, TG-1007 Ziff. 2, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de).

## A. Ukrainisches Abstammungs- und Sorgerecht

### I. Anwendungsbereich des ukrainischen Familiengesetzbuchs

Das materielle Kindschaftsrecht ist im ukrainischen Familiengesetzbuch (ukrFamGB<sup>2</sup>) geregelt. Es findet in der ganzen Ukraine mit Ausnahme der durch die Russische Föderation besetzten Krim Anwendung, wo sich das Kindschaftsrecht zzt. nach dem Recht der Russischen Föderation richtet.<sup>3</sup>

### II. Abstammungsrecht

Die Abstammung ist in Art. 121 ff. ukrFamGB geregelt; dabei gilt für **eheliche Kinder** die Mutterschafts- und Vaterschaftsvermutung. Eine Ausnahme hierzu besteht gem. Art. 120 Abs. 2 Nr. 2 ukrFamGB: Ein von der Ehefrau nach Ablauf von zehn Monaten geborenes Kind gilt nicht als ein von ihrem Ehemann gezeugtes Kind, sofern die Bedingungen für das Getrenntleben festgelegt wurden. Die Bedingungen des Getrenntlebens können gem. Art. 119 ukrFamGB auf Antrag vom Gericht festgelegt werden, wenn die Ehefrau und (oder) der Ehemann nicht gemeinsam leben können oder wollen. In den gem. Art. 136–140 ukrFamGB vorgesehenen Fällen kann die Abstammung **angefochten** werden; so kann bspw. die Mutter, die das Kind in der Ehe gebar, die Vaterschaft ihres Ehemanns anfechten. Aber auch der vermeintliche Vater kann die Vaterschaft anfechten.<sup>4</sup> Die Anfechtung der Vaterschaft ist erst nach der Geburt des Kindes und bis zu dessen Volljährigkeit möglich (Art. 136 Abs. 3 ukrFamGB).<sup>5</sup>

Besteht **keine Ehe**, so wird die Abstammung des Kindes von der Mutter aufgrund des Dokuments der Behörde für Gesundheitswesen über ihre Geburt des Kindes festgelegt (Art. 125 Abs. 1 ukrFamGB). Alternativ wird die Mutterschaft anerkannt oder durch Gerichtsentscheidung festgestellt (Art. 131 bzw. 132 ukrFamGB).<sup>6</sup> Die **Abstammung vom Vater** kann bei fehlender Ehe gem. Art. 125 Abs. 2 ukrFamGB entweder durch gemeinsame Erklärung der Eltern festgelegt oder gerichtlich festgestellt werden.<sup>7</sup> Wurde die **Vaterschaft oder Mutterschaft nicht festgestellt**, regelt Art. 135 ukrFamGB die Eintragung über die Eltern des Kindes. So wird bspw. die Eintragung über den Vater des Kindes in das Geburtenbuch nach dem Namen und der Staatsbürgerschaft der Mutter und der Vor- und Vatersname des Kindes nach ihrer Angabe vorgenommen, wenn bei der Geburt des Kindes durch eine unverheiratete Mutter keine gemeinsame Erklärung der Eltern oder keine Gerichtsentscheidung vorliegt (vgl. Art. 135 Abs. 1 ukrFamGB).

<sup>2</sup> Familiengesetzbuch der Ukraine (ukrFamGB) vom 10.1.2002, zuletzt geändert am 30.3.2020.

<sup>3</sup> Bergmann ua/Daschenko Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Länderbericht Ukraine, Stand: 1.5.2020, 37 in Fn. 17.

<sup>4</sup> Bergmann ua/Daschenko 37 (Fn. 3).

<sup>5</sup> Bergmann ua/Daschenko ukrFamGB Kap. 12, 81 ff. (Fn. 3).

<sup>6</sup> Bergmann ua/Daschenko 38 (Fn. 3).

<sup>7</sup> Bergmann ua/Daschenko 38 (Fn. 3).

Hierbei kann offenbar nach wie vor in der Ukraine wie auch in der Russischen Föderation und in anderen Nachfolgestaaten der UdSSR folgende Praxis beobachtet werden: Bei nichtehelichen Geburten ohne Anerkennung der Vaterschaft wird in der Geburtsurkunde in der entsprechenden Rubrik entweder der **Vater der Mutter** oder gelegentlich auch ein **Fantasiename** eingetragen, wenn der wirkliche Erzeuger von der Mutter nicht benannt werden kann oder soll. Auch aus Polen – wie übrigens auch aus Ungarn – sind dem Institut wiederholt solche Fälle geschildert worden.

Das bestätigt bspw. ausdrücklich die **UVG-Richtlinie** (UVG-RL) 1.11.9. im Wesentlichen wie folgt:

„Sonderfall: Aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion oder aus Polen stammende Mutter; Geburtsurkunden aus anderen Staaten

Legt die Mutter bei der Antragstellung eine in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion oder in Polen oder gem. § 36 Personenstandsgesetz (PStG) nachträglich ausgestellten Geburtsurkunde des Kindes vor, ist sie zu befragen, ob die als Vater eingetragene Person tatsächlich der Vater des Kindes ist. In Fällen mit ungeklärter Vaterschaft war es nämlich in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und in Polen möglich, einen männlichen Verwandten der Mutter einzutragen. In diesem Fall ist die Mutter verpflichtet, die Auskünfte über die Person des Kindesvaters zu erteilen und bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken (vgl. RL 1.11.1 bis 1.11.7.). Die Angaben der Mutter sind zu würdigen, ggf. ist die Eintragung der Vaterschaft in der ausländischen Urkunde als unbeachtlich anzusehen. [...]“

### III. Sorgerecht

Die gesetzlichen Regelungen zum Sorgerecht sind in Kap. 13, 14 ukrFamGB geregelt. Dabei wird zwischen den **persönlichen immateriellen Rechten und Pflichten von Eltern und Kindern** (Art. 141–172 ukrFamGB) und den **vermögensrechtlichen** (Art. 173–179 ukrFamGB) unterschieden.<sup>8</sup> Das Sorgerecht besteht gegenüber Kindern bis zum Eintritt ihrer Volljährigkeit<sup>9</sup>, also regelmäßig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs<sup>10</sup>.

In Art. 150 ff. ukrFamGB finden sich im Einzelnen die Pflichten der Eltern zur Erziehung und Entwicklung des Kindes.<sup>11</sup> Umfasst sind ua das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen, das Kind zu erziehen, zu unterhalten, das Vermögen des Kindes zu verwalten und das Kind gesetzlich zu vertreten.<sup>12</sup>

Das ukrFamGB behandelt die **elterlichen Rechte** gleich, **unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind**/waren und ob sie mit dem Kind zusammen/getrennt leben (Art. 141 iVm Art. 157

<sup>8</sup> Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Ukraine, Ed. 21, Stand: 7/2021, Rn. 11.

<sup>9</sup> Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 11 (Fn. 8).

<sup>10</sup> Art. 34 Abs. 1 ukrZGB iVm Art. 30 ukrZGB.

<sup>11</sup> Bergmann ua/Daschenko 39 (Fn. 3).

<sup>12</sup> Bergmann ua/Daschenko 39 (Fn. 3).

ukrFamGB).<sup>13</sup> Eine Scheidung oder ein Getrenntleben hat keine Auswirkung auf ein ursprünglich bestehendes gemeinsames Sorgerecht. In einem Scheidungsverfahren wird deshalb nur auf Antrag eine Entscheidung zur elterlichen Sorge herbeigeführt. Die Eltern können eine Regelung bezüglich der elterlichen Sorge auch durch notariell beurkundete Vereinbarung treffen.<sup>14</sup>

Kommt es im Hinblick auf die Ausübung der elterlichen Rechte zwischen den Eltern zu **Streitigkeiten**, werden diese durch das Vormundschafts- und Pflegschaftsorgan oder das Gericht beigelegt (Art. 158, 159, 161 ukrFamGB). Bei Vorliegen entsprechender Gründe (Art. 164 ukrFamGB) können die elterlichen Rechte durch das Gericht **entzogen** werden.<sup>15</sup> Ebenso ist in bestimmten Fällen die Wegnahme des Kindes ohne Entzug der elterlichen Rechte möglich (Art. 170 ukrFamGB).<sup>16</sup>

## IV. Waisenkinder und Kinder ohne elterliche Fürsorge

Das ukrFamGB regelt in Abschn. IV die Unterbringung von Waisenkindern und Kindern ohne elterliche Fürsorge.<sup>17</sup>

Waisenkinder sind Kinder, die keine Eltern mehr haben. Bei Kindern ohne elterliche Fürsorge handelt es sich um Kinder, deren Eltern durch gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht entzogen wurde.

### 1. Vormundschaft/Pflegschaft

Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen über die Vormundschaft und Pflegschaft finden sich im ukrainischen Zivilgesetzbuch (ukrZGB<sup>18</sup>). Soweit Kinder betroffen sind, die Waisen sind oder ohne elterliche Fürsorge leben, finden sich die Vorschriften über die Vormundschaft und Pflegschaft im ukrFamGB (Art. 243 ff.).<sup>19</sup> Handelt es sich um eine Vormundschaft bzw. Pflegschaft bezüglich einer **geschäftsunfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen Person**,<sup>20</sup> ist das **Gericht** für die Errichtung der Vormundschaft/Pflegschaft zuständig (Art. 60 ukrZGB). In den übrigen Fällen kann auch die **Vormundschafts-/Pflegschaftsbehörde** die Vormundschaft bzw. Pflegschaft anordnen (Art. 61 ukrZGB).<sup>21</sup> Gem. Art. 56 ukrZGB gelten als Vormundschafts-/Pflegschaftsbehörde die staatlichen Kreisverwaltungen bzw. das Vollzugskomitee des jeweiligen Stadt-, Stadtbezirks-, Dorf- oder Siedlungsrats.<sup>22</sup> Wird festgestellt,

<sup>13</sup> Bergmann ua/Daschenko 39 (Fn. 3).

<sup>14</sup> Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 16 (Fn. 8).

<sup>15</sup> Bergmann ua/Daschenko 39, 40 (Fn. 3).

<sup>16</sup> Bergmann ua/Daschenko 40 (Fn. 3).

<sup>17</sup> Bergmann ua/Daschenko ukrFamGB Abschn. IV, 98a ff. (Fn. 3).

<sup>18</sup> Zivilgesetzbuch der Ukraine (ukrZGB) vom 16.1.2003, zuletzt geändert am 13.4.2020.

<sup>19</sup> Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 33 (Fn. 8); Bergmann ua/Daschenko ukrFamGB Kap. 19, 105 ff. (Fn. 3).

<sup>20</sup> Aus den dem Institut verfügbaren Quellen ist nicht zu entnehmen, ob „geschäftsunfähige bzw. beschränkt geschäftsfähige Personen“ entspr. §§ 104 ff. BGB definiert werden. Anzunehmen ist, dass es sich jedenfalls um minderjährige Personen handelt.

<sup>21</sup> Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 33 (Fn. 8).

<sup>22</sup> Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 33 (Fn. 8).

dass gegenüber einem Kind keine Personensorge ausgeübt wird, hat die Vormundschafts-/Pflegerbehörden Maßnahmen zur vorläufigen Sicherstellung der Betreuung des Kindes zu treffen.<sup>23</sup>

Nach Art. 243 Abs. 1 ukrFamGB ist Voraussetzung für die Anordnung der Vormundschaft/Pflegschaft, dass es sich um ein Waisenkind bzw. ein Kind ohne elterliche Fürsorge handelt.<sup>24</sup> Je nach Alter des Waisenkindes bzw. Kindes ohne Fürsorge wird die Vormundschaft (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs) oder die Pflegschaft (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) angeordnet.<sup>25</sup>

## 2. Außerfamiliäre Unterbringung von Kindern

Als Modelle der außerfamiliären Unterbringung kommen nach ukrainischem Recht die Unterbringung in einer staatlichen bzw. privaten stationären Einrichtung („Kinderheime“, „Kinderanstalten“), in einer Pflegefamilie (Art. 256-1 ff. ukrFamGB), einem familiennahen Kinderheim (Art. 256-5 ff. ukrFamGB) oder – für kurzfristige Unterbringungen – im Rahmen eines sog. Patronats infrage.

Da die Eröffnung einer privaten Einrichtung zur Unterbringung für Kinder – nach Auskunft von Mitarbeitern (m/w/d\*) von SOS-Kinderdorf Ukraine – auf lokaler Ebene geprüft wird und die Regulierungen diesbezüglich weniger durchsichtig sind, wird im Nachfolgenden auf die staatlichen Einrichtungen und die anderen Unterbringungsmodelle eingegangen.

### a) Staatliche Einrichtung zur Unterbringung für Kinder („Kinderheime“, „Kinderanstalten“)

Art. 245 ukrFamGB besagt, dass der Verwaltung einer „Anstalt“ für Gesundheitswesen, einer Lehranstalt oder einer sonstigen Kinderanstalt die Funktion des Pflegers oder des Vormunds (s.o.) auferlegt wird, vorausgesetzt, ein Kind hält sich ständig dort auf.<sup>26</sup>

Welche Personen unter „**Verwaltung**“ fallen, ist den dem Institut verfügbaren Literaturquellen nicht zu entnehmen. Nach Auskunft von Mitarbeitern von SOS-Kinderdorf Ukraine werde unter „Verwaltung“ idR der Heimleiter bzw. der Direktor der Einrichtung gefasst. Der Heimleiter/Direktor der jeweiligen Einrichtung könne für ein Kind, dessen Eltern das Sorgerecht durch gerichtliche Entscheidung entzogen wurde, alle Entscheidungen treffen. Handele es sich um ein Kind, dessen Eltern nicht das Sorgerecht entzogen wurde, könne der Direktor nur Entscheidungen der alltäglichen Sorge treffen, nicht jedoch von Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung<sup>27</sup>, da die Vertretung hier bei den leiblichen Eltern läge. Die Angestellten einer staatlichen Einrichtung hätten idR keine sorgerechtlichen Befugnisse in Be-

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in den Hinw. durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

<sup>23</sup> Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 33 (Fn. 8).

<sup>24</sup> Bergmann ua/Daschenko ukrFamGB Kap. 19, 105 ff. (Fn. 3).

<sup>25</sup> Bergmann ua/Daschenko 40 (Fn. 3).

<sup>26</sup> Bergmann ua/Daschenko ukrFamGB Kap. 19, 105 ff. (Fn. 3).

<sup>27</sup> Den dem Institut zur Verfügung stehenden Literaturquellen ist nicht zu entnehmen, ob der Begriff der erheblichen Bedeutung vergleichbar zu § 1628 BGB zu verstehen ist.

zug auf die Kinder und könnten daher auch nicht in deren gesetzlicher Vertretung handeln. In Fällen, in denen Kinder aus staatlichen Einrichtungen ohne dessen Leitung aber mit angestellten Betreuern einreisen, wäre zu prüfen, ob eine wirksame Sorgerechtsvollmacht für den Betreuer vorliegt oder der Betreuer je nach Einzelfall die Alltagsorge gem. Art. 17 des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ<sup>28</sup>) iVm § 1688 BGB ausüben darf.<sup>29</sup>

## b) Pflegefamilie

Die **Pflegefamilie** ist eine Familie, die freiwillig ein bis vier Waisenkinder oder Kinder ohne elterliche Fürsorge zur Erziehung aufnimmt. Hierzu wird mit der Vormundschafts-/Pflechtschaftsbehörde und der Pflegefamilie ein **Betreuungsvertrag** geschlossen. In diesem Vertrag werden die einzelnen Rechte und Pflichten der Pflegeeltern und der Vormundschafts-/Pflechtschaftsbehörde geregelt.<sup>30</sup> Gem. Art. 256-2 Abs. 1 ukrFamGB sind die Pflegeeltern Ehegatten oder eine nicht verheiratete Person, die Waisenkinder oder Kinder ohne elterliche Fürsorge zum Zweck des Zusammenlebens und der Erziehung aufnehmen.<sup>31</sup> Pflegeeltern sind **gesetzliche Vertreter** der Pflegekinder und handeln ohne besondere Vollmachten, ebenso wie Vormünder oder Pfleger gem. Art. 256-2 Abs. 4 ukrFamGB.<sup>32</sup>

## c) Familiennahe Kinderheime

Daneben gibt es das Modell der **familiennahen Kinderheime** (Art. 256-5 ukrFamGB). Der deutsche Begriff „familiennahes Kinderheim“<sup>33</sup> oder auch „Kinderheim nach Familienmodell“<sup>34</sup> kann täuschen, denn es handelt sich dabei nicht um ein klassisches „Kinderheim“, sondern um eine Art Pflegefamilie größeren Umfangs.<sup>35</sup> Gem. Art. 256-6 Abs. 1 ukrFamGB sind sog. Eltern-Erzieher Ehegatten oder eine einzelne nicht verheiratete Person, die Waisenkinder oder Kinder ohne elterliche Fürsorge zum Zweck der Erziehung und des Zusammenlebens aufgenommen haben.<sup>36</sup> Nach diesem Modell werden nicht weniger als fünf Kinder aufgenommen,<sup>37</sup> wobei die Anzahl von zehn Kindern, einschließlich der eigenen leiblichen Kinder, nach Auskunft aus dem SOS-Kinderdorf Ukraine nicht überschritten werden sollte. Auch hier wird ein Betreuungsvertrag zwischen der Vormundschafts-/Pflechtschaftsbehörde und den Eltern-Erziehern geschlossen.<sup>38</sup> Nach Art. 256-6 Abs. 4 ukrFamGB obliegt diesen die **gesetzliche Vertretung** der Kinder. Sie handeln ohne besondere Vollmachten wie im Rahmen einer Vormundschaft oder

<sup>28</sup> Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ), BGBl. 2009 II, 602 (603).

<sup>29</sup> Einzelheiten zum KSÜ sind in Abschn. B. zu finden.

<sup>30</sup> Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 37 (Fn. 8).

<sup>31</sup> Bergmann ua/Daschenko ukrFamGB Kap. 20-1, 108 ff. (Fn. 3).

<sup>32</sup> Bergmann ua/Daschenko ukrFamGB Kap. 20-1, 108 ff. (Fn. 3).

<sup>33</sup> Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 38 (Fn. 8).

<sup>34</sup> Bergmann ua/Daschenko ukrFamGB Kap. 20-2, 108 ff. (Fn. 3).

<sup>35</sup> Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 38 (Fn. 8).

<sup>36</sup> Bergmann ua/Daschenko ukrFamGB Kap. 20-2, 108 ff. (Fn. 3).

<sup>37</sup> Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 38 (Fn. 8).

<sup>38</sup> Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 38 (Fn. 8).

Pflegschaft.<sup>39</sup> Den Eltern-Erziehern stehen gem. Art. 256-6 Abs. 2 ukrFamGB iVm Art. 150 ukrFamGB im Hinblick auf die Betreuung und Erziehung die gleichen Rechte und Pflichten zu wie Eltern.<sup>40</sup>

#### **d) Patronat**

Das ukrainische Recht kennt zudem das Modell des Patronats. Das Patronat unterscheidet sich von dem Modell der Pflegefamilie und den familiennahen Kinderheimen dahingehend, dass es sich lediglich um eine Art der Kurzzeitpflege handelt.<sup>41</sup> Dabei wird das Kind in einer Patronatsfamilie für eine bestimmte Zeit untergebracht, damit das Kind, seine Eltern oder seine gesetzlichen Vertreter schwierige Lebensumstände bewältigen können. Die Dauer der Unterbringung wird vom Vormundschafts- und Pflegschaftsorgan bestimmt und darf die Dauer von drei bzw. uU sechs Monaten<sup>42</sup> nicht überschreiten (Art. 252 Abs. 6 ukrFamFG).<sup>43</sup> Gem. Art. 252 Abs. 2 ukrFamGB ist eine Patronatsfamilie eine Familie, in der eine volljährige Person, die eine spezielle Bildungsmaßnahme für die Patronatserziehung absolviert hat, mit Zustimmung ihrer Familienmitglieder diese Tätigkeit auf beruflicher Basis ausübt.

In der Patronatserziehung tätige Personen sind verpflichtet, das Kind zu versorgen (Unterkunft, Kleidung, Nahrung) und Bedingungen für seine Bildung sowie seine körperliche und geistige Entwicklung zu schaffen (gem. Art. 255 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ukrFamGB). Zudem sollen sie gem. Art. 255 Abs. 1 Nr. 3 ukrFamGB mit den Eltern oder anderen gesetzlichen Vertretern zusammenarbeiten, um die schwierigen Lebensumstände des Kindes entsprechend den Vorgaben des Vormundschafts- und Pflegschaftsorgans zu bewältigen. Grundlage für das Patronatsverhältnis ist ein Patronatsvertrag (Art. 253 ukrFamGB), der zwischen der Vormundschaftsbehörde und der Familie abgeschlossen wird.<sup>44</sup> In der Patronatserziehung tätigen Personen obliegt, nach Auskunft von SOS-Kinderdorf Ukraine, nicht die gesetzliche Vertretung des Kindes. Das Sorgerecht bleibe idR bei den leiblichen Eltern.

#### **e) Nachweise und Beschaffung von Dokumenten**

Für die Anerkennung von sorgerechtlichen Befugnissen in Deutschland in den unter a) bis d) beschriebenen Fällen sind schriftliche Nachweise äußerst hilfreich, wenn auch keine zwingende Voraussetzung.

Über welche Nachweise Leitungspersonen der Einrichtung bzw. Pflegefamilien und familiennahe Kinderheime nach Auskunft von Mitarbeitern von SOS-Kinderdorf Ukraine üblicherweise verfügen, wird im Folgenden aufgeführt:

---

<sup>39</sup> Bergmann ua/Daschenko ukrFamGB Kap. 20-2, 108 ff. (Fn. 3).

<sup>40</sup> Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 38 (Fn. 8); Bergmann ua/Daschenko ukrFamGB Kap. 20-2, 108 ff. (Fn. 3).

<sup>41</sup> Bergmann ua/Daschenko ukrFamGB Kap. 20, 106 ff. (Fn. 3).

<sup>42</sup> Nach Auskunft von Mitarbeitern von SOS-Kinderdorf Ukraine kann die Dauer bis zu neun Monaten betragen.

<sup>43</sup> Bergmann ua/Daschenko ukrFamGB Kap. 20, 106 ff. (Fn. 3).

<sup>44</sup> Bergmann ua/Daschenko ukrFamGB Kap. 20, 106 ff. (Fn. 3).

Das Heimleitungs- oder Direktoratspersonal erhalte üblicherweise ein Dokument, welches von den Lokalbehörden ausgestellt (zB unterschrieben von der Kommunalspitze) und durch den National Social Service bestätigt wurde. Auf dem Schreiben seien die Namen der Kinder aufgelistet, welche die benannte Person rechtlich vertreten darf. Dieses Dokument diene als entsprechender Nachweis, nicht zuletzt für Fälle, in denen ins Ausland gereist werden soll.

Bei den Modellen „Pflegefamilie“ und „familiennahes Kinderheim“ werde ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen der Familie und der Vormundschafts-/Pflegerchaftsbehörde geschlossen. Dieser könne als Nachweis dienen, dass die Familie eine Pflegefamilie bzw. ein familiennahes Kinderheim ist. Daneben müssten den Familien üblicherweise die persönlichen Dokumente des jeweiligen Kindes (zB Geburtsurkunde) vorliegen und ein Nachweis, dass das entsprechende Kind bei der jeweiligen Familie untergebracht werden darf (sofern sich dies nicht bereits aus dem Betreuungsvertrag ergeben sollte).

Aufgrund des Kriegs in der Ukraine und der Flucht kann es vorkommen, dass entsprechende Dokumente und Nachweise auf dem Weg nach Deutschland verloren gehen oder nicht mitgenommen werden können. Sollten die Dokumente noch existieren und kann eine verwandte/bekannte Person auf die Dokumente zugreifen, wäre zu raten, zunächst gut leserliche Fotografien oder auch Scans (mit gängigen Apps auf dem Handy) der jeweiligen Dokumente erstellen zu lassen und diese vorab per E-Mail/Messenger-Dienst zu übermitteln. Im Anschluss wäre zu prüfen, ob ein Postversand bzw. eine Mitnahme der Dokumente durch Dritte möglich ist. Sofern die Dokumente nicht mehr existieren oder diese nicht mehr erlangt werden können, kann die Neuausstellung der Dokumente bei der jeweiligen Lokalbehörde beantragt werden. Ist diese nicht mehr funktionsfähig, kann der National Social Service angefragt werden (zumindest zum aktuellen Zeitpunkt [13.4.2022] arbeiten die Behörden auf nationaler Ebene weiter).

## **B. Internationale Zuständigkeit deutscher Behörden und Gerichte, anwendbares Recht und Anerkennung in Deutschland**

Im Nachfolgenden wird zunächst auf das Abstammungsrecht (I.) und danach auf das Sorgerecht (II.) und schließlich kurz auf das Vormundschaftsrecht eingegangen. Im Zuge dessen werden jeweils Ausführungen hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte und Behörden (1.) und des anwendbaren Rechts (2.) dargetan.

### **I. Abstammungsrecht**

#### **1. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und Behörden**

Bei abstammungsrechtlichen grenzüberschreitenden Sachverhalten bestimmt sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gem. § 100 FamFG. Voraussetzung ist, dass zumindest ein am Verfahren



Beteiligter die **deutsche Staatsangehörigkeit** besitzt **oder** hier seinen **gewöhnlichen Aufenthaltsort** hat. Dabei werden die in § 169 FamFG genannten Verfahren umfasst, so bspw. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses sowie die Anfechtung der Vaterschaft.<sup>45</sup>

## 2. Anwendbares Recht

Bei Abstammungssachen mit grenzüberschreitendem Sachverhalt muss geklärt werden, welche Rechtsordnung anwendbar ist. Zu differenzieren ist danach, ob eine **Zuweisung kraft Gesetzes** existiert (a) oder eine ausländische **behördliche oder gerichtliche Entscheidung** vorliegt (b).

### a) Zuweisungen kraft Gesetzes

#### aa) Rechtsquellen

Bei der Frage nach dem anzuwendenden Recht ist festzuhalten, dass es innerhalb der EU bisher an einer einheitlichen kollisionsrechtlichen Regelung für die Abstammung fehlt.<sup>46</sup> Da die Ukraine jedoch ohnehin kein Mitgliedstaat der EU ist und auch kein bilaterales Abkommen bezüglich des Abstammungsrechts vorliegt, ist bei der Auswahlentscheidung zum anzuwendenden Recht auf das EGBGB zurückzugreifen.

#### bb) Auswahlentscheidung nach Art. 19 EGBGB

Art. 19 Abs. 1 EGBGB sieht bezüglich der Abstammung **drei verschiedene Anknüpfungspunkte** vor, namentlich den gewöhnlichen Aufenthalt (gA) des Kindes, die Staatsangehörigkeit der Eltern sowie das Recht, dem die allgemeine Wirkung der Ehe der Mutter bei der Geburt unterliegt. Die verschiedenen Anknüpfungsmöglichkeiten können dabei **alternativ** herangezogen werden. Damit hat der Gesetzgeber für die Abstammungsfrage den Kreis der sach nächsten Rechtsordnungen im Interesse des Kindes bewusst weit gefasst.<sup>47</sup> Der Grund für die mehrfache Anknüpfung besteht darin, dem Kind nach Möglichkeit zu einem rechtlichen Vater zu verhelfen.<sup>48</sup> Denn je mehr Rechtsordnungen dem Grundsatz nach zur Anwendung berufen werden können, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Rechtsordnung dabei ist, die dem Kind schon mit Geburt einen rechtlichen Vater zuweist.<sup>49</sup>

Kommen mehrere Rechtsordnungen zu unterschiedlichen Ergebnissen, soll zwischen den grundsätzlich gleichrangigen Anknüpfungsmöglichkeiten des Art. 19 Abs. 1 EGBGB nach dem **Günstigkeitsprinzip**

<sup>45</sup> Andrae IntFamR, 4. Aufl. 2019, § 7 Rn. 1.

<sup>46</sup> Andrae IntFamR § 7 Rn. 2 (Fn. 45).

<sup>47</sup> Mayer NZFam 2021, 525.

<sup>48</sup> Vgl. BGH 13.9.2017 – XII ZB 403/16 Rn. 13.

<sup>49</sup> Mayer NZFam 2021, 525.

geprüft werden, was dem Kindeswohl am meisten dient und daher für das Kind am günstigsten ist.<sup>50</sup> Ergibt sich zwischen den infrage kommenden Rechtsordnungen kein Unterschied, ist diejenige Rechtsordnung zu wählen, deren Regelung dem Kind zu seinem „wirklichen“ Vater verhilft (also dem Vater, für dessen biologische Vaterschaft die höchste Wahrscheinlichkeit spricht).<sup>51</sup>

#### b) Gerichtliche oder behördliche Entscheidung

Liegt bereits eine ausländische abstammungsrechtliche Entscheidung vor, hängt deren Anerkennung maßgeblich davon ab, aus welchem Land die jeweilige Entscheidung stammt und welche kollisionsrechtlichen Regelungen Anwendung finden.<sup>52</sup>

#### aa) Anerkennung ukrainischer Abstammungsentscheidungen

Da auch die Anerkennung von Entscheidungen in Abstammungssachen von EU-Verordnungen bisher nicht erfasst wird, die Ukraine zudem kein EU-Mitgliedstaat ist und kein bilaterales Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen besteht, finden vorliegend **§§ 108, 109 FamFG** Anwendung. Im Regelfall geht es um die Anerkennung der Entscheidung (genauer: um die Anerkennung der Wirkungen einer Entscheidung) eines ausländischen staatlichen Gerichts.<sup>53</sup> Tauglicher Gegenstand einer zivilverfahrensrechtlichen Anerkennung sind zudem Entscheidungen ausländischer Behörden, allerdings nur dann, wenn diese mit staatlicher Autorität ausgestattet sind und funktional deutschen Gerichten entsprechen.<sup>54</sup> Dies kommt sowohl in Angelegenheiten der streitigen als auch der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht, kaum aber bei bloßen Registereintragungen. Diese sind grundsätzlich nicht als Entscheidungen ausländischer Behörden einzuordnen. Das wird insbesondere in Leihmutterchaftsfällen relevant, wenn im Ausland kein Gericht über die Abstammung entschieden hat, sondern nur eine Eintragung der Wunscheltern in ein Geburtenregister vorliegt: Die im Ausland beurkundete Rechtsfrage, also die Elternschaft, ist dann im Inland nicht etwa kraft verfahrensrechtlicher Anerkennung zu unterstellen, sondern unterliegt einer Überprüfung anhand der Umstände des Einzelfalls, der „lex causae“.<sup>55</sup>

<sup>50</sup> Vgl. BGH 20.6.2018 – XII ZB 369/17 Rn. 7, NJW 2018, 2641; aA ua *Andrae* IntFamR § 7 Rn. 62 (Fn. 45): Vorrangige Anknüpfung an den gA gem. Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB; ausf. zu den verschiedenen Meinungen in der Lit. Mayer NZFam 2021, 525.

<sup>51</sup> Vgl. BGH 23.11.2011 – XII ZR 78/11 Rn. 7 mwN.

<sup>52</sup> DIJuF/*Unger* Themengutachten TG-1007 Ziff. 2 (Fn. 1).

<sup>53</sup> Prütting/*Helms/Hau* FamFG, 5. Aufl. 2020, FamFG § 108 Rn. 4 unter Hinw. auf *Wagner* FamRZ 2013, 1620 (1625 f.).

<sup>54</sup> BGH 20.3.2019 – XII ZB 320/17, FamRZ 2019, 890 = JAmt 2019, 324, dort konsequenterweise gegen die verfahrensrechtliche Anerkennung einer ukrainischen Registereintragung.

<sup>55</sup> Prütting/*Helms/Hau* FamFG § 108 Rn. 8 mwN in Fn. 33, darunter auch BGH 20.3.2019 – XII ZB 530/17, FamRZ 2019, 892 (893) = JAmt 2019, 326 (Fn. 53).

Erfasst werden nicht nur den Status feststellende Entscheidungen, sondern auch solche mit rechtsbegründender Wirkung.<sup>56</sup> Liegen die Anerkennungsvoraussetzungen vor, wird die Anerkennung „ipso iure“ – also von Gesetzes wegen ohne weiteres Zutun der Beteiligten – vorgenommen.<sup>57</sup>

Etwaige Anerkennungshindernisse ergeben sich aus § 109 Abs. 1 FamFG. So liegt bspw. ein Anerkennungshindernis vor, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist (§ 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG).

## **bb) Möglichkeit eines Anerkennungsverfahrens**

Im Interesse der Rechtssicherheit mag in manchen Fällen ein gesondertes Anerkennungsverfahren gewünscht sein, um eine allgemeine Bindungswirkung der ausländischen Entscheidung zu erreichen.

In einem inländischen Verfahren kann sich die Frage nach der Abstammung zwar als Vorfrage auftun, so bspw. im Unterhaltsprozess. Das Gericht müsste die Vorfrage der Elternschaft somit inzident prüfen.<sup>58</sup> Zu beachten ist jedoch, dass eine inzidente Feststellung der Anerkennungs- oder Nichtanerkennungsfähigkeit einer ausländischen Entscheidung zur Abstammung des Kindes andere inländische Gerichte und Behörden nicht bindet.<sup>59</sup>

Eine Bindung kann aber durch das Feststellungsverfahren gem. § 108 FamFG erreicht werden (vgl. § 108 Abs. 2 S. 2 FamFG iVm § 107 Abs. 9 FamFG). Als Antragsberechtigte gelten Beteiligte, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben. Darunter fallen gem. § 7 FamFG das Kind, der (vermeintliche) Vater, die (vermeintliche) Mutter und – soweit das Kind noch minderjährig ist – das Jugendamt und der Verfahrensbeistand des Kindes.<sup>60</sup>

Örtlich zuständig ist das Familiengericht am gA des Antragsgegners oder der Person, auf die sich die Entscheidung bezieht. Dies ist das Kind oder der betroffene (vermeintliche) Elternteil. Eine subsidiäre örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 108 Abs. 3 FamFG und verweist auf das Gericht, in dessen Bezirk das Feststellungsbedürfnis besteht.<sup>61</sup>

---

<sup>56</sup> Andrae IntFamR § 7 Rn. 79 (Fn. 45).

<sup>57</sup> Andrae IntFamR § 7 Rn. 80 (Fn. 45).

<sup>58</sup> Andrae IntFamR § 7 Rn. 80 (Fn. 45).

<sup>59</sup> Andrae IntFamR § 7 Rn. 82 (Fn. 45).

<sup>60</sup> Andrae IntFamR § 7 Rn. 82 (Fn. 45).

<sup>61</sup> Andrae IntFamR § 7 Rn. 82 (Fn. 45).

## II. Sorgerecht

Ebenso wie bei abstammungsrechtlichen Entscheidungen stellt sich auch bei grenzüberschreitenden sorgerechtlichen Sachverhalten die Frage der internationalen Zuständigkeit von Gerichten und Behörden (1.) und des anwendbaren Rechts (2.).

### 1. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und Behörden

Die Zuständigkeit deutscher Gerichte und Behörden bei sorgerechtlichen Fragen ergibt sich im Verhältnis zur Ukraine aus Art. 5, 6 KSÜ und bestimmt sich grundsätzlich nach dem **gA des Kindes** bzw. für **Flüchtlingskinder** ohne feststellbaren gA nach dem tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland (Art. 6 Abs. 1 und 2 KSÜ). Zudem ergibt sich eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und Behörden für **dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen** aus Art. 11, 12 KSÜ.<sup>62</sup>

### 2. Anwendbares Recht

Auch bei Sorgerechtsachen mit grenzüberschreitendem Sachverhalt muss geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen die Zuweisung des Sorgerechts nach ukrainischem Recht in Deutschland fortgilt (a) bzw. eine entsprechende behördliche oder gerichtliche Entscheidung in Deutschland anzuerkennen ist (b).

#### a) Zuweisungen kraft Gesetzes

##### aa) Rechtsquellen

Bei der Frage nach dem anzuwendenden Recht ist ein Blick auf die verschiedenen anwendbaren Rechtsquellen zu werfen. Als Nicht-Mitgliedstaat der EU findet im Fall der Ukraine die Brüssel IIa-VO<sup>63</sup> keine Anwendung. Allerdings ist die Ukraine sowohl Unterzeichnerstaat des **Europäischen Sorgerechtsübereinkommens (ESÜ<sup>64</sup>)** als auch des **KSÜ**. Das KSÜ und ESÜ stehen grundsätzlich nebeneinander. Das KSÜ unterscheidet im Rahmen des Sorgerechts bzw. der elterlichen Verantwortung zwischen Inhaberschaft und der Ausübung der elterlichen Verantwortung, sodass auch im Folgenden die Unterpunkte getrennt behandelt werden.

<sup>62</sup> Vgl. auch *Andrae IntFamR* § 9 Rn. 26 (Fn. 45).

<sup>63</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 27.11.2003 (Brüssel IIa-VO), ABl. EU 2003 L 338, 1.

<sup>64</sup> Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses vom 20.5.1980 (Europäisches Sorgerechtsübereinkommen – ESÜ), BGBl. 1990 II, 206, 220.

## bb) Inhaberschaft der elterlichen Verantwortung (Art. 16 KSÜ)

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten bestimmt sich „die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Verantwortung kraft Gesetzes ohne Einschreiten eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde“ nach dem **Recht des gA des Kindes** (Art. 16 Abs. 1 KSÜ).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es durch einen **Wechsel des gA zwischen verschiedenen Staaten** nicht zu einem Verlust des bereits erworbenen Sorgerechts kommt. Vielmehr kann der Wechsel des gA dazu führen, dass das Kind einen weiteren Sorgeberechtigten gewinnt (vgl. Art. 16 Abs. 4 KSÜ).<sup>65</sup> Ein im Ausland gesetzlich erworbenes gemeinsames elterliches Sorgerecht gilt somit stets in Deutschland fort, wenn Kinder ihren gA in Deutschland begründen.<sup>66</sup> Dasselbe trifft zu, wenn die gemeinsame elterliche Sorge im Ausland zwischen den Eltern vereinbart oder durch ein einseitiges Rechtsgeschäft ohne Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde begründet wurde. Denn hier wird gem. Art. 16 Abs. 2 KSÜ ebenfalls die Anwendbarkeit des Rechts am gewöhnlichen Aufenthaltsort festgelegt und aus Art. 16 Abs. 3 KSÜ die weitere Gültigkeit der Vereinbarung in Deutschland abgeleitet.<sup>67</sup> Dh, die nicht verheirateten Eltern verlieren durch den Umzug aus dem Ausland nach Deutschland nicht die im Ausland nach dortigem Recht kraft Gesetzes oder mittels Vereinbarung oder einseitigem Rechtsgeschäft erworbene gemeinsame elterliche Sorge (Art. 16 Abs. 3 KSÜ).<sup>68</sup>

## cc) Ausübung der elterlichen Sorge (Art. 17 KSÜ)

Welche Rechte und Pflichten kraft Gesetzes mit der Inhaberschaft verbunden sind, richtet sich nach dem **gA des Kindes** (Art. 17 S. 1 KSÜ). Ändert sich der gA durch einen Umzug, so ändert sich auch das maßgebliche Sorgestatut. Dabei ist es irrelevant, ob die Inhaberschaft der elterlichen Sorge auf Gesetz, Vertrag, einseitigem Rechtsgeschäft oder gerichtlicher Entscheidung beruht.<sup>69</sup> Der Begriff der „Ausübung der elterlichen Sorge“ wird weit ausgelegt und umfasst ua die **Rechte und Pflichten, die aus dem Eltern-Kind-Verhältnis** resultieren (zB Personensorge für das Kind, die Verwaltung des Vermögens des Kindes, die gesetzliche Vertretung des Kindes, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht auf Umgang und Besuch etc).<sup>70</sup>

Das bedeutet, dass bei Fragen der Ausübung der elterlichen Sorge für aus der Ukraine geflüchtete Kinder idR auf deutsches Recht abzustellen ist.

<sup>65</sup> Wagner/Janzen FPR 2011, 110 (112); DIJuF/Unger Themengutachten TG-1007 Ziff. 1.1 (Fn. 1).

<sup>66</sup> Vgl. Art. 16 Abs. 3 KSÜ; DIJuF/Unger Themengutachten TG-1007 Ziff. 1.1 (Fn. 1).

<sup>67</sup> Knittel Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 9. Aufl. 2021, Rn. 970.

<sup>68</sup> DIJuF/Unger Themengutachten TG-1007 Ziff. 1.1 (Fn. 1).

<sup>69</sup> Andrae IntFamR § 9 Rn. 116 (Fn. 45).

<sup>70</sup> Andrae IntFamR § 9 Rn. 116 (Fn. 45).

b) **Gerichtliche oder behördliche Entscheidung**  
aa) **Anerkennung ukrainischer Sorgerechtsentscheidungen**

Bei ukrainischen Sorgerechtsentscheidungen kommen wie bereits dargelegt das KSÜ und das ESÜ zur Anwendung. Die völkerrechtlichen Vereinbarungen des KSÜ und des ESÜ gehen **§ 108 FamFG** in ihrem Anwendungsbereich vor.<sup>71</sup> ESÜ und KSÜ stehen grundsätzlich **gleichberechtigt nebeneinander**.<sup>72</sup> Für eine Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Entscheidung reicht es somit aus, dass sie nach einem der beiden Übereinkommen anerkannt werden kann.<sup>73</sup> Im Verhältnis zu Staaten, die beide Übereinkommen unterzeichnet haben, wird aber idR das KSÜ für die Anerkennung und Vollstreckung vorgezogen werden, da es erleichternde Bestimmungen vorsieht.<sup>74</sup>

Nach **Art. 23 Abs. 1 KSÜ** werden die von den Behörden eines Vertragsstaats getroffenen Maßnahmen kraft Gesetzes in den anderen Vertragsstaaten anerkannt, sofern **kein Versagungsgrund** nach Art. 23 Abs. 2 KSÜ vorliegt. So bspw., wenn die Maßnahme (außer in dringenden Fällen) im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens getroffen wurde, ohne dass dem Kind die Möglichkeit eingeräumt worden war, gehört zu werden, und dadurch gegen **wesentliche Verfahrensgrundsätze** des ersuchten Staats verstoßen wurde (Art. 23 Abs. 2 Buchst. b KSÜ), oder wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung („**ordre public**“) des ersuchten Staats offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist (gem. Art. 23 Abs. 2 Buchst. d KSÜ). Unter den Begriff der Behörden fallen gem. Art. 5 Abs. 1 KSÜ sowohl Gerichte als auch Verwaltungsbehörden.

Für die Anerkennung von Sorgerechtsentscheidungen greift parallel das oben zitierte **ESÜ**. Nach ihm sind Sorgerechtsentscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, in jedem anderen Vertragsstaat anzuerkennen, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar sind (Art. 7 ESÜ). Besonderheiten gelten nur in Fällen eines unzulässigen Verbringens des Kindes. Eine Versagung der Anerkennung ist bspw. vorgesehen, wenn die Wirkungen der Entscheidung mit den Grundwerten des Familien- und Kindschaftsrechts im ersuchten Staat offensichtlich unvereinbar sind (Art. 10 Abs. 1 Buchst. a ESÜ).

Grundsätzlich bedarf es in Deutschland somit keines förmlichen inländischen Anerkennungsverfahrens. Die Entscheidung des ausländischen Gerichts wird vielmehr „automatisch“ im Inland anerkannt.<sup>75</sup> Allerdings muss jede Stelle, der eine ausländische Entscheidung vorgelegt wird, wieder neu prüfen, ob evtl. ein Grund vorliegt, die Anerkennung im Einzelfall zu verweigern.<sup>76</sup>

<sup>71</sup> Bumiller ua/Bumiller FamFG, 12. Aufl. 2019, FamFG § 108 Rn. 15 ff.

<sup>72</sup> Gärtner StAZ 2011, 65 (69).

<sup>73</sup> DIJuF/Unger Themengutachten TG-1007 Ziff. 2.3 (Fn. 1).

<sup>74</sup> Andrae IntFamR § 9 Rn. 4 (Fn. 45).

<sup>75</sup> DIJuF/Unger Themengutachten TG-1007 Frage 2 (Fn. 1).

<sup>76</sup> BfJ Internationale Kindschaftsverfahren, Stand: 3/2021, 30, abrufbar unter [www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/HKUE/IntKindschaftsverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/HKUE/IntKindschaftsverfahren.pdf?__blob=publicationFile), Abruf: 29.4.2022.

## bb) Möglichkeit eines Anerkennungsverfahrens

Im Interesse der Rechtssicherheit oder in Fällen, in denen sich im Rechtsverkehr Schwierigkeiten mit der Anerkennung einer sorgerechtlichen Entscheidung aus der Ukraine ergeben, dürfte es sich anbieten, diese durch das Familiengericht förmlich anerkennen zu lassen. Denn unbeschadet des Art. 23 Abs. 1 KSÜ steht es jedem Beteiligten frei, die Anerkennung einer ukrainischen Sorgerechtsentscheidung in einem selbstständigen Anerkennungsverfahren gem. Art. 24 KSÜ bzw. Art. 4 Abs. 1 ESÜ iVm § 32 IntFamRVG feststellen zu lassen. Eine förmliche Anerkennung entfaltet sodann Bindungswirkung für Gerichte und Behörden in Deutschland (vgl. § 108 Abs. 2 FamFG iVm § 107 Abs. 9 FamFG).

Entsprechende Anträge können entweder direkt in Deutschland zu Gericht gebracht oder an das Bundesamt für Justiz (BfJ) oder die Zentrale Behörde des betreffenden anderen Staats gerichtet werden.<sup>77</sup> Das örtlich zuständige Gericht in Deutschland ist das Familiengericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes (§ 10 IntFamRVG).

## 3. Deklaratorische Neubeurkundung

Treten in Einzelfällen praktische Probleme auf, die elterliche Sorge im **Rechtsverkehr** zu belegen, ist über eine deklaratorische Neubeurkundung nachzudenken. So kann insbesondere der Nachweis über die gemeinsame Sorge kraft Gesetzes schwierig sein.<sup>78</sup>

Der deutsche Gesetzgeber hat von der Möglichkeit eines Nachweises durch eine in Deutschland ausgestellte **Bescheinigung über die im Ausland begründete Sorgerechtslage** (vgl. Art. 40 KSÜ) bewusst keinen Gebrauch gemacht. In begründeten Einzelfällen kann jedoch daran gedacht werden, dass die Eltern eine Sorgeerklärung gem. § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB vor der Urkundsperson beim Jugendamt aufnehmen lassen, auch wenn sie nach ukrainischem Recht bereits gemeinsam sorgeberechtigt wären. Bei der Beurkundung würde es sich – aufgrund der Regelung des Art. 16 Abs. 3 KSÜ – zwar um einen rein **deklaratorischen Akt** handeln. Es ist jedoch nicht grundsätzlich unzulässig, eine bereits aufgrund anderweitiger ausländischer Vorschriften bestehende Rechtsfolge nochmals durch einen Akt des deutschen Rechts zu bekräftigen.<sup>79</sup>

## III. Vormundschaftsrecht

Die Institute Vormundschaft und Pflegschaft sind Schutzmaßnahmen iSd KSÜ (Art. 3 Buchst. c KSÜ). Hat das Kind seinen gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland, sind also die deut-

---

<sup>77</sup> BfJ 30 (Fn. 76).

<sup>78</sup> Knittel Rn. 975 (Fn. 67).

<sup>79</sup> Knittel Rn. 975 (Fn. 67).

schen Gerichte und Behörden für die Anordnung von Vormundschaft international zuständig (Art. 5, 6 KSÜ).

Das anwendbare Recht im Hinblick auf die Anordnung und Aufhebung einer Vormundschaft sowie die gerichtliche/behördliche Aufsicht hierüber ergeben sich entsprechend aus Art. 15 Abs. 1 und 3 KSÜ.

Die Ausübung der elterlichen Verantwortung, also die mit der Anordnung der Vormundschaft verbundenen Rechte und Pflichten des Vormunds in Bezug auf das Kind regeln sich nach dem Recht, das am gA des Kindes gilt (Art. 17 KSÜ). Folglich ist das Statut durch den Wechsel des gA wandelbar. Vom Zeitpunkt des Wechsels des gA bestimmt somit das Recht des neuen gA, unter welchen Bedingungen die Vormundschaft aufrechterhalten wird und die sich daraus ergebende Verantwortung des Vormunds gegenüber dem Kind (Art. 15 Abs. 3 KSÜ, Art. 17 KSÜ).<sup>80</sup>

Hat ein Kind, welches nach ukrainischem Recht unter Vormundschaft steht, nach der Flucht aus der Ukraine seinen Lebensmittelpunkt und damit seinen gA in Deutschland begründet, findet auf die Aufrechterhaltung der Vormundschaft und die sich hieraus ergebende Verantwortung des Vormunds das deutsche Recht Anwendung. Insoweit sind die Vormundschaftsregelungen der §§ 1793 ff. BGB<sup>81</sup> maßgeblich. Art. 5 Abs. 2 KSÜ sieht zwar keine **perpetuatio fori** vor, sodass eine Zuständigkeit am neuen gA begründet wird und die Zuständigkeit des ukrainischen Gerichts bzw. Vormundschaftsbehörde entfällt. Die angeordnete Vormundschaft bleibt jedoch gem. Art. 14 KSÜ bestehen und ist auch gem. Art. 23 Abs. 1 KSÜ anzuerkennen, wenn keine Versagungsgründe gem. Art. 23 Abs. 2 KSÜ vorliegen.<sup>82</sup>

---

<sup>80</sup> Andrae IntFamR § 9 Rn. 124 mwN (Fn. 45).

<sup>81</sup> Beachte Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 1.1.2023.

<sup>82</sup> S. von Bary JAmt 2019, 363.